

Französische Vorschriften

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **48=68 (1902)**

Heft 29

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-97734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 29.

Basel, 19. Juli.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Französische Vorschriften. — Die Belastung des Infanteristen. — Der Kavallerieoffiziers-Wettbewerb in Turin. — Von der Böck: Die Armee. — Eidgenossenschaft: Militärschultableau für 1903. Begründung eines Gesetzesentwurfes über Organisation des Feldgendarmeriedienstes. — Ausland: Frankreich: Neuregelung des Kapitulantenwesens. England: Eine 47zöllige Volunteer-Batterie. Italien: Gesetzesentwürfe. Reorganisation der Alpentruppen. Dänemark: Neuorganisation zur Landesverteidigung. — Verschiedenes: Pferdestriegel.

Französische Vorschriften.

Die kürzlich herausgekommene Neuauflage des französischen „Aide-mémoire de l'officier d'Etat-major“ bringt mannigfache interessante Kunde über die französische Armee.

Bekanntlich sind in Frankreich ausserordentlich grosse Reserveformationen vorgesehen, die derart vollkommen im Frieden vorbereitet sein sollen, dass es bei der Kriegsmobilisierung nur des Befehles bedarf, um die grosse Verstärkung der Feldarmee zur Thatsache werden zu lassen. — Wir unseres Ortes können nur schwer an die wirkliche Erfüllung der grossen Hoffnungen glauben, die sich an die bezüglichen Dekrete und an die Ausarbeitungen in den Schubladen der Bureaux knüpfen, denn dasjenige, was nicht auf den tatsächlichen Verhältnissen solide fundiert im Frieden vorhanden ist, lässt sich für den Krieg durch Dekrete nicht schaffen.

In allen Vorschriften, Instruktionen und Schematas des Aide-mémoire ist auf die im Kriege durch Dekret vorgesehene Verstärkung der Korps und Untereinheiten Bedacht genommen, indem die Beispiele und Instruktionen wohl für die normalen Stärken (Korps zu 2 Divisionen, Regimenter zu 3 Bataillonen) aufgestellt werden, aber doch dabei immer die Angaben gemacht werden, wenn das Korps 3 Divisionen, das Infanterieregiment 4 Bataillone, das Kavallerieregiment 6 Schwadronen stark ist.

Auf dem Kriegsfuss wird jedes Armeekorps von 2 Divisionen zirka 22 (7,5 cm) Batterien à 4 Geschützen und 3 (12 cm) Feldhaubitzbatterien à 6 Geschützen haben, in Summa somit 110 Ge-

schütze im Minimum. (Zum Vergleich sei erwähnt, dass unser Armeekorps 84 Geschütze hat.) An Munition ist bei der Batterie selbst vorhanden: 312 Schuss per Geschütz, in den dem Korps unmittelbar folgenden Munitionskolonnen 63 und im Korpspark 64, im Ganzen etwas über 500 Schuss per Geschütz. Die Art und Weise, wie sich der Munitionersatz beim Schnellfeuer-geschütz gestalten soll, ist noch nicht festgesetzt, sondern bildet noch Gegenstand des praktischen Studiums und von Beratungen.

Sehr interessant sind die Angaben über die Organisation der Armeekommando's, des Dienstes der Stäbe, sowie besonders diejenigen über den Etappendienst und über die Eisenbahnen. Man gewinnt dadurch einen sehr klaren Einblick, ganz besonders in die massgebende Auffassung über Organisation und Betrieb dieser Dienstzweige. — Am besten aber wird man über herrschende Anschauung orientiert durch die Beispiele — wir wollen es richtiger Schablonen nennen —, die den Generalstabsoffizier und den Truppenführer befähigen sollen, gegebenenfalls korrekt den Umständen entsprechend, die Truppen zum Vormarsch etc. zu gliedern. Ganz abgesehen davon, dass wir einzelne Bestimmungen, z. B. bei der Gliederung des Vormarsches, wenn sie als Regel oder normale Verfahren hingestellt werden, für positiv falsch erachten, glauben wir, dass es im Allgemeinen nachteilig ist, Beispiele zu geben, die man einfach kopieren kann und die man dann auch in glücklicher Gedankenlosigkeit einfach zu kopieren pflegt, sowie der vorliegende Fall äusserlich dem Beispiel gleicht.

Es sind im Aide-mémoire recht viele Angaben enthalten, die durchaus zweckmässig sind

und ebenso sehr auf grosser Sachkunde, wie auf praktischem Sinn beruhen, aber niemals als allgemeine Regel für das Verhalten aufgestellt werden dürfen. Als Beispiel sei die Bestimmung erwähnt, dass beim geschlossenen Vormarsch über sich folgende Höhenzüge, welche noch innerhalb dem weitesten Schussbereich der Kanonen auseinander liegen, das Gros erst dann den Kamm eines Höhenzuges überschreiten darf, wenn der nächstfolgende von der Avantgarde besetzt ist. — Der zugrunde liegende Gedanke dieser Bestimmung ist richtig, das Ansprechen als Bestimmung absurd, denn die Befolgung à la lettre könnte in vielen Fällen dazu führen, dass die Avantgarde vom Gros keine Unterstützung erhalten könnte.

Auf die Sicherstellung der Verbindung zwischen den Kommando-Instanzen und zwischen den nebeneinander operierenden Einheiten wird in Frankreich sehr grosses Gewicht gelegt. Sowie es ins Gefecht geht, sendet jede Unterabteilung vom Regiment aufwärts einen berittenen Offizier zum Vorgesetzten, um Befehle fürs Handeln zu erbitten; dieser hat die weitere Aufgabe, beim Zurückreiten alles bei den andern Einheiten etc. sorgfältig zu beobachten und darüber Bericht zu machen. Jedes Korps schickt einen gut orientierten Generalstabsoffizier mit einer genügenden Zahl Melde-reiter zum Nebenkorps, um die eigenen Absichten mitzuteilen und beständig Bericht zu machen über das, was beim Nebenkorps vorgeht. Die prinzipielle Zweckmässigkeit auch dieser Massregel, d. h. die Richtigkeit des ihr zugrunde liegenden Gedankens ist unanfechtbar. Aber abgesehen davon, dass die Ausführung einen grossen Reichtum an berittenen sachkundigen Offizieren erfordert, wirkt diese Anordnung geradezu verderblich, wenn sie — was bei der Fassung dieser Bestimmungen gefürchtet werden muss — dazu führt, dass die Truppenführer sich bei den Manövern angewöhnen, solange nicht recht zu handeln, als bis der die Einheitlichkeit der Aktion schaffende Befehl im Stufengang der Instanzen bis zu ihnen hinunter gelangt ist —, und bei den grossen Einheiten, bis man sichere Kunde erhalten hat, dass das Nebenkorps nun auch seine Geige gestimmt hat. — Einem entschlossenen und die Einheitlichkeit der Aktion auf andere Art herbeiführenden Gegner gegenüber kann das leicht in Situationen führen, unter denen diejenige noch die günstigste ist, bei der bloss der eintreffende Befehl schon längst durch den Gang der Ereignisse überholt ist, und nur noch teilweise ausgeführt werden kann. — Alle möglichen Mittel, um geschmeidig wie ein durchgerittenes Pferd dem höheren Gedanken entsprechend und mit den Nebengrössen im harmonischen Einklang handeln zu können, sollen von jedem Truppen-

führer unbefohlen angewendet werden; er ist seiner Aufgabe und seiner Stellung nicht gewachsen, wenn er unterlässt, wo es möglich ist, immer über seine Situation zu berichten und höheren Orts um Befehl oder Wegleitung zu bitten. Aber das ist doch nicht so zu verstehen, wie das französische Generalstabshandbuch zu meinen scheint. Wir müssen das betonen, weil wir das französische Prinzip für verderblich erachten, durch vorausgehende Abmachung und möglichst bis in die Einzelheiten gehenden Befehl den Verlauf der Aktion zweckdienlich zu gestalten und vor Entgleisung zu schützen.

Noch eines möchten wir aus dem Aide-mémoire hervorheben. Es geht aus demselben hervor, dass nach den heute massgebenden Anschauungen der Generalstabschef im Frieden, nicht wie früher beabsichtigt war, als solcher mit in den Krieg ziehen soll, sondern dass er beim Kriegsminister in Paris verbleibt und als Hauptaufgabe die Truppentransporte und andern Nachschube auf dem „inneren Bahnnetz“, d. h. bis zum Punkt, wo die Bahnen in den Bereich der Armeen treten, zu leiten hat.

Die Belastung des Infanteristen.

In Nr. 6 der „Schweizer. Monatsschrift für Offiziere aller Waffen“ äussert sich der Kreis-instruktor der IV. Division, Oberst Hintermann, über unsere gegenwärtige Uniformierung. Der Ansicht zustimmend, dass die Gewichts-entlastung des Fussoldaten ein Gebot der Notwendigkeit sei, meint er, diese Gewichts-entlastung müsse vor Allem in einer Änderung der Bekleidung gesucht werden. In der Beseitigung von Kaput und Waffenrock — Ersatz derselben durch zwei Blusen und ein Zelttuch, das zur Not als Regenmantel oder Shawl dienen kann — läge nach seiner Meinung die wirksamste Entlastung unseres Infanteristen. Speziell über den Waffenrock äussert er sich folgendermassen:

Dieses eng anliegende Kleid, welches unsere Infanterie eigentlich nur noch als „Gesellschaftsanzug“ trägt, ist wohl das allerunpraktischste Stück unserer Ausrüstung, ganz abgesehen von seiner Kostspieligkeit.

Man darf gar nicht an die Folgen denken, wenn wir im Waffenrock einen Feldzug in der heissen Sommerszeit bestehen müssten. Man erinnere sich nur an die früheren Inspektionen im Waffenrock*), bei strahlender Sonne und staubiger Strasse! Einheiten, die an den vorausgegangenen Manövertagen 30—40 km ohne Nachzügler zurücklegten, liessen beim Rückmarsch vom Inspektionsfeld erschöpfte und vom Hitzschlag gefährdete Marode haufenweise zurück.

*) Wir meinten, dass das heute noch ganz gleich ist; mit grossen Kosten, viel Umständen und unendlicher Plage der armen Kompagniechefs werden die Waffenröcke in Kisten in die entlegensten Manöverkantonnements geschickt, damit sie am Inspektionstage getragen werden.